

3. Rechtliche Natur der statutarischen Rübenlieferungspflicht der Aktionäre einer Aktiengesellschaft für Rübenzuckerfabrikation. Ist die Generalversammlung befugt, die betreffenden Statutsbestimmungen abzuändern? Inwieweit? Mit welchen Klagen kann ein Aktionär einen dieselben unbefugt abändernden Generalversammlungsbeschluß anfechten?

III. Civilsenat. Ur. v. 26. November 1886 i. S. N. (Rl.) w. die Aktienzuckerfabrik A. (Bekl.) Rep. III. 153/86.

- I. Landgericht Braunschweig.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger ist Inhaber von zwei Aktien der beklagten Aktiengesellschaft für Rübenzuckerfabrikation, mit welchen er derselben bei ihrer Begründung im Jahre 1879 beigetreten ist. Das ursprüngliche Statut der Gesellschaft wurde im Jahre 1885 durch ein von der Generalversammlung angenommenes revidiertes Statut ersetzt.

Das ursprüngliche Statut enthält in seinem §. 12 Abs. 1. 2 folgende Bestimmungen:

„Der Aktionär hat für die Aktie 500 Centner Rüben zu liefern und zu deren Gewinnung fünf Morgen seiner Länderei mit Zuckerrüben zu bestellen und erhält für den Centner bis zum 1. Dezember gelieferter Rüben neunzig Pfennig und von diesem Zeitpunkte an eine Mark.“

In betreff des Baues der Rüben, der Beschaffenheit und Kultur des Landes, des Samens, der Lieferzeit, der Aufbewahrung, der Qualität der zu liefernden Rüben, des Verfahrens bei der Ablieferung und Vermiegung der Rüben, der Bestimmung des Gewichtsverlustes für Schmutz, der Abfuhr von Rückständen u. wird von der Generalversammlung durch Aufstellung einer Instruktion Beschluß gefaßt.“

Nach §. 13 Nr. 5 ist außerdem jeder Aktionär verpflichtet, auch diejenigen Rüben, welche er über das in §. 12 bestimmte Quantum hinaus erntet, an die Fabrik zu liefern „und erhält er dafür den für die statutarisch zu liefernden Rüben bestimmten Preis“. Der §. 41 führt unter den Befugnissen der Generalversammlung auch auf „die Feststellung der Instruktion über die in §. 12 erwähnten Punkte“. Die ursprünglich beschlossene Instruktion ist dem Statute als Anhang beigelegt.

Schon vor dem Jahre 1885 wurden sowohl die Bestimmungen über den für die Rüben zu zahlenden Preis als auch die Instruktion wiederholt durch Beschlüsse der Generalversammlung, welche sämtlich in Gegenwart und ohne Widerspruch des Klägers und zum Teil auch unter seiner Zustimmung zustande kamen, abgeändert. In ersterer Hinsicht wurde zuletzt durch Beschluß vom 28. März 1882 der Preis der nach §. 12 Abs. 1 zu liefernden Rüben (der Pflichtrüben in der fortan anzuwendenden engeren Bedeutung dieses Ausdruckes) ohne Berücksichtigung der Lieferzeit auf 95 Pf. für den Centner festgesetzt und weiter bestimmt, daß der Preis der nach §. 13 Nr. 5 a. a. O. zu

liefernden sogenannten Übrrüben alljährlich durch den Aufsichtsrat festzusetzen sei.

Das revidierte Statut wiederholt in seinem §. 11 Abs. 1. 2 und §. 12 Nr. 5 a. a. D. die obigen Vorschriften des bisherigen §. 12 Abs. 1. 2 bezw. des §. 13 Nr. 5 a. a. D., jedoch unter Weglassung der Bestimmungen über den Preis der Rüben. Statt dessen bestimmt dasselbe in §. 13 Abs. 3 a. a. D., daß der Aktionär für die gelieferten Pflichtrüben und Übrrüben eine dem gelieferten Quantum entsprechende Abschlagszahlung beanspruchen kann, deren Höhe und Zahlungszeit alljährlich von der Direktion nach Anhörung des Aufsichtsrates endgültig festgesetzt wird, und daß die Zahlung des Restes der auf die gelieferten Rüben entfallenden, durch die gedachten Gesellschaftsorgane festzustellenden Gesamtvergütung nach Maßgabe des §. 43 a. a. D. zu erfolgen hat. Der §. 43 bestimmt, daß von dem jährlichen Reinertrage des Unternehmens, nämlich „demjenigen Ertrage, welchen die Verarbeitung und Verwertung der von den Aktionären gelieferten und von dritten Personen zugekauften Rüben ergibt,“ zunächst die Produktionskosten der von den Aktionären gelieferten Rüben mit 60 Pf. für den Centner in Abzug zu bringen sind, daß danach von dem Reste vorab zu bestreiten sind:

1. die statutenmäßigen Abschreibungen,
2. die Dotierung des Reservefonds mit 5 Prozent dieses Restes,
3. die Tantiemen der Beamten,
4. 100 *M* als Voraus für jede Aktie,

und daß „von dem dann noch verbleibenden Reste, vorbehaltlich der Befugnis der Generalversammlung aus §. 41 Nr. 6, den Aktionären für jeden Centner gelieferter Rüben (§. 11 Abs. 1 und §. 12 Nr. 5) eine Vergütung bis zu höchstens 1 *M* 20 Pf. gewährt, der dann etwa noch verbleibende Überschuß als Dividende für alle Aktien gleichmäßig verteilt wird.“

Der angezogene §. 41 Nr. 6 a. a. D. giebt der Generalversammlung die Befugnis, „darüber zu bestimmen, ob der Reinertrag (§. 43) zur Schuldentilgung zu verwenden oder nach Maßgabe des §. 43 a. a. D. zur Verteilung zu bringen ist.“

Im §. 11 a. a. D. ist die Bestimmung eingeschaltet, daß über die Abänderung der Instruktion die Generalversammlung auf Antrag der Direktion und des Aufsichtsrates mit einfacher Majorität der stimmberechtigten vertretenen Aktien zu beschließen hat.

Zugleich mit dem revidierten Statute wurde eine neue Instruktion festgestellt; dieselbe ist nicht beigebracht und über ihren Inhalt ist weiter nichts angegeben, als daß vom Kläger unwidersprochen behauptet ist, daß die Bestimmungen derselben im Vergleiche mit der früheren Instruktion wesentlich verschärft worden seien. Die Generalversammlung, in welcher das revidierte Statut und die neue Instruktion zur Annahme gelangten, fand vor dem 24. März 1885 statt; der Kläger war in derselben anwesend und erhob gegen die gefaßten Beschlüsse Widerspruch unter Vorbehalt seiner Rechte. In seiner im Oktober 1885 erhobenen Klage bestritt er die Rechtsverbindlichkeit der angeführten Bestimmungen des revidierten Statutes sowie der neuen Instruktion und beantragte,

zu erkennen, daß für seine Rübenlieferungspflicht das Statut vom Jahre 1879 nebst der angehängten Instruktion und nicht das Statut vom Jahre 1885 nebst der neuen Instruktion maßgebend sei.

Zur Begründung dieses Antrages führte er an, seine Rübenlieferungspflicht beruhe auf einem zwischen ihm und der beklagten Gesellschaft durch seinen Beitritt zu derselben abgeschlossenen besonderen Vertrage. Dieser Vertrag nebst der als Bestandteil desselben anzusehenden Instruktion könne von der Beklagten nicht einseitig abgeändert werden; seine Klage gründe sich nicht auf die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 über die Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses, er klage vielmehr aus dem abgeschlossenen Vertrage auf Feststellung des Vertragsverhältnisses. Von der Beklagten auf die obenerwähnten früheren Beschlüsse der Generalversammlung, welche er bei seiner Klagebegründung anfänglich unberücksichtigt gelassen hatte, hingewiesen, erläuterte er seinen Klageantrag dahin, daß es ihm nur ankomme auf die Feststellung der Unverbindlichkeit der gedachten Bestimmungen des revidierten Statutes und der neuen Instruktion, und daß er die Gültigkeit jener früheren Beschlüsse nicht bestreiten wolle. Die Beklagte war der Meinung, daß ein Generalversammlungsbeschuß nur nach Maßgabe der Vorschriften des gedachten Reichsgesetzes angefochten werden könne, und daß demnach das Anfechtungsrecht des Klägers durch den Ablauf der in Artt. 222. 190 a das vorgeschriebenen einmonatlichen Verjährungsfrist erloschen sei; eventuell wandte sie gegen die Klage ein, daß ein rechtliches Interesse des Klägers an der alsbaldigen Feststellung des Rechtsverhältnisses nicht bestehe

und daß die Klage auch unbegründet sei, weil die Bestimmung über die Rübenlieferungspflicht durch die Aufnahme derselben in das Statut der statutarischen Befugnis der Generalversammlung, über Abänderung des Statutes zu beschließen, unterworfen und diese Befugnis derselben auch vom Kläger selbst durch dessen Teilnahme an den früheren Abänderungsbeschlüssen anerkannt worden sei. Schließlich erklärte der Kläger noch, daß seine Klage sich auf die Bestimmung über die für die Übrerrüben zu zahlende Vergütung nicht mitbeziehen solle.

Aus den beiden Statuten sind noch folgende, im wesentlichen unverändert gebliebene Bestimmungen hervorzuheben. Die Gesellschaft hat sich als eine Aktiengesellschaft konstituiert; ihre Dauer ist nicht auf eine bestimmte Zeit festgesetzt; das Grundkapital betrug ursprünglich 324 000 *M* und wurde später auf 450 000 *M* erhöht; dasselbe zerfällt in Aktien zu je 1500 *M*. Die Aktien lauten auf Namen. Eine Veräußerung einer Aktie ist nur mit Genehmigung der Gesellschaft zulässig. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Erwerber befähigt ist, die Rübenlieferungspflicht eines Aktionärs zu erfüllen. Über die Erteilung der Genehmigung beschließt der Aufsichtsrat, nachdem die Direktion die Befähigung des Erwerbers geprüft und darüber Bericht erstattet hat. Gegen eine ungünstige Entscheidung des Aufsichtsrates steht der Rekurs an die Generalversammlung frei. Auch die Erben eines verstorbenen Aktionärs müssen ihre Befähigung nachweisen und, wenn dieser Nachweis nicht erbracht wird, worüber gleichfalls der Aufsichtsrat und die Generalversammlung zu entscheiden haben, ihre ererbten Aktien an eine befähigte Person verkaufen, widrigenfalls die Gesellschaft selbst befugt ist, den Verkauf namens der Erben vorzunehmen. — Konventionen gegen die den Rübenbau und die Rübenlieferung betreffenden Vorschriften des Statutes und der Instruktion sind mit Geldstrafen und Verhaftung für den erwachsenen Schaden bedroht. Befreit von der Rübenlieferung sind nur diejenigen Aktionäre, welche, nachdem sie nachweislich den Vorschriften über den Rübenbau genügt haben, dennoch infolge von Naturereignissen zur Lieferung der Rüben außer stande sind. — Die Generalversammlung entscheidet über Abänderung des Statutes; zu einem abändernden Beschlusse bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.

Die erste Instanz wies die Klage ab. In ihren Gründen erkannte sie an, daß die Rübenlieferungspflicht den Aktionären nicht als solchen

obliege, sondern auf einem besonderen zwischen ihnen und der Gesellschaft bestehenden Vertragsverhältnisse beruhe, und daß demnach die angestellte Klage als eine aus dem Kontraktanspruch entsprungene Feststellungsklage anzusehen und auch zulässig sei. Sie hielt aber die Klage für unbegründet, denn man müsse aus der Aufnahme der Vertragsbestimmungen in das Statut die Folgerung ziehen, daß dieselben nach der Absicht der Kontrahenten der Befugnis der Generalversammlung, über Abänderungen des Statutes zu beschließen, in gleichem Maße wie der übrige Inhalt desselben unterworfen worden seien; nun seien aber, wie auch vom Reichsgerichte in dessen Entscheidungen Bd. 6 Nr. 32 S. 123 bereits erkannt worden, der Regel nach nur die individuell wesentlichen Bestimmungen für unabänderlich zu halten und eine solche Wesentlichkeit sei zwar der Rübenlieferungspflicht selbst, nicht aber auch den Bestimmungen über den dafür zu zahlenden Preis zuzuschreiben; demnach müsse die Generalversammlung beim Mangel besonderer, ihre Befugnisse einschränkender Vorschriften für unbeschränkt berechtigt gehalten werden, die Preisbestimmungen des Statutes abzuändern, dergestalt, daß es ihr sogar unbenommen sein würde, die Bezahlung eines Preises für die Rüben ganz in Wegfall zu bringen und damit die Aktionäre statt einer besonderen Vergütung der Rüben lediglich auf den Genuß der sich infolge hiervon erhöhenden Dividenden zu verweisen. Durch die Bestimmung des revidierten Statutes, daß die Generalversammlung eine Abänderung der Instruktion mit einfacher Majorität beschließen könne, sei Kläger deswegen nicht verletzt, weil auch nach dem ursprünglichen Statute hierfür nur eine einfache Majorität erforderlich gewesen sei.

Der Kläger legte gegen dieses Urteil Berufung ein; in seiner Berufungsschrift bemerkte er in letzterer Beziehung, er greife die Bestimmung des revidierten Statutes über die Abänderlichkeit der Instruktion nur deswegen an, weil dieselbe der Generalversammlung überhaupt gestatte, die Instruktion einseitig abzuändern. Die Berufung wurde als unbegründet zurückgewiesen. Das Berufungsgericht sprach in seinen Gründen aus, daß die erstinstanzlichen Ausführungen über die Befugnis der Generalversammlung, die in Rede stehenden Statutsbestimmungen in den hier fraglichen Richtungen abzuändern, für zutreffend zu erachten seien, daß aber außerdem die Klage auch aus dem Grunde als hinfällig erscheine, weil nach der Absicht des Reichsgesetzes vom

18. Juli 1884 die im Art. 190 a bezeichnete Anfechtungsklage der einzig zulässige Rechtsbehelf zur Hebung einer von der Generalversammlung beschlossenen Rechtswidrigkeit darstellen. solle, und weil demnach auch im Falle eines Eingriffes der Generalversammlung in die einem Aktionäre aus besonderen Vertragsverhältnissen zustehenden Sonderrechte dem Verletzten zur Abwehr derselben nur diese im vorliegenden Falle bereits präkludierte Anfechtungsklage zu Gebote stehe.

Auf die Revision des Klägers wurde dieses Urteil aufgehoben und das landgerichtliche Urteil dahin abgeändert,

daß die Bezahlung der nach §. 11 Abs. 1 des revidierten Statutes vom Kläger an die beklagte Gesellschaft zu liefernden Rüben nicht nach Maßgabe der Vorschriften des revidierten Statutes (§. 13 Abs. 3 und §. 43 in Verbindung mit §. 41 Ziff. 6), sondern fortwährend nach Maßgabe der durch den Generalversammlungsbeschluß vom 28. März 1882 abgeänderten Vorschriften des Statutes vom Jahre 1879 zu geschehen habe,

und daß im übrigen die Klage abgewiesen werde.

#### Gründe:

„Die von der Beklagten gegen die Zulässigkeit der Revision vorgeführte Einrede des Mangels der Revisionssumme ist unbegründet. Wenn die Bestimmungen des revidierten Statutes über die den Aktionären für die zu liefernden Rüben zu gewährende Vergütung für unverbindlich erklärt werden, so hat der Kläger nach dem von ihm nicht beanstandeten Generalversammlungsbeschlusse vom 28. März 1882 für jeden Centner unbedingt 95 Pf. zu beanspruchen. Aus den anderen Falls anzuwendenden Bestimmungen des revidierten Statutes ist, obwohl der Sinn der Vorschrift des §. 43 a. a. O., daß von dem Reinertrage zunächst die Produktionskosten der gelieferten Rüben mit 60 Pf. für den Centner in Abzug zu bringen seien, sich nicht deutlich erkennen läßt, doch jedenfalls soviel mit Sicherheit zu entnehmen, daß die Aktionäre für die gelieferten Rüben zunächst nur eine Abschlagszahlung zu erhalten haben, welche den Betrag dieser 60 Pf. nicht übersteigen kann, daß, wenn die Generalversammlung von der ihr beigelegten Befugnis, den Reinertrag zur Schuldentilgung verwenden zu lassen, Gebrauch macht, jeder weitere Anspruch wegfällt und daß, falls von dieser Befugnis kein Gebrauch gemacht wird, der Rest der für die Rübenlieferung nunmehr bis zum Maximum von 1,20 M festzusetzenden Ge-

samtvergütung wenigstens insoweit, als dieselbe die angenommenen Produktionskosten übersteigt, nur zur Auszahlung kommen soll, wenn und soweit der Reinertrag nach Bestreitung der gemäß §. 43 daraus vorab zu leistenden Zahlungen noch Mittel übrig läßt. Wenn man erwägt, daß die gemäß §. 43 a. a. O. den Aktionären für jede Aktie im voraus zu gewährenden 100 *M* einer Dividende von  $6\frac{2}{3}$  Prozent gleichkommen, so muß die Aussicht auf die Nachzahlung des Restes des Rübenpreises auch abgesehen von der gedachten Befugnis der Generalversammlung als eine äußerst unwahrscheinliche erscheinen. Für die Feststellung des Wertes des Streitgegenstandes kommt es aber auf den größeren oder geringeren Grad ihrer Wahrscheinlichkeit nicht an. Da der Streit der Parteien dem Obigen nach darauf hinaus läuft, daß der Kläger für jeden Centner Rüben einen Preis von 95 Pf. beansprucht, die Beklagte aber diesen Anspruch in seiner Unbedingtheit höchstens bis zum Betrage von 60 Pf. anerkennt, so besteht der Streitgegenstand in einem Ansprüche des Klägers auf einen Mehrbetrag von mindestens 35 Pf. für jeden Centner, und also bei der ihm obliegenden Verpflichtung, für jede seiner beiden Aktien jährlich 500 Centner zu liefern, in einem Ansprüche auf jährlich mindestens 350 *M* . . .

In den Statuten der in Deutschland zahlreich bestehenden Aktiengesellschaften für Rübenzuckerfabrikation wird gewöhnlich den Aktionären die Verpflichtung auferlegt, für jede Aktie jährlich ein gewisses Quantum selbstgebaute Rüben für einen Preis, dessen Höhe bald im Statute festgesetzt ist, bald auch von dem einen oder anderen Gesellschaftsorgane periodisch festgesetzt werden soll, an die Fabrik zu liefern, und zu diesem Behufe ein Areal von gewisser Größe unter der Kontrolle der Gesellschaft mit Rüben zu bebauen; das bei dem Baue und der Ablieferung der Rüben zu beobachtende Verfahren wird den Vorschriften einer dem Statute beigefügten oder durch die Gesellschaftsorgane aufzustellenden Instruktion unterworfen. Infolge dieser Verpflichtung können nur Landwirte der umliegenden Gegend, welche Rübenbau treiben oder zu treiben beabsichtigen, sich an der Gründung der Gesellschaft beteiligen, und die Statuten sorgen dafür, daß die Aktien bei einer Veräußerung oder Vererbung derselben wieder an geeignete Personen kommen müssen; deshalb wird insbesondere die Gültigkeit der Veräußerung einer Aktie in der Regel von der durch den Nachweis der Befähigung des Erwerbers bedingten Genehmigung der Gesellschaft abhängig gemacht.

Vgl. Wolff in Goldschmidt, Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 32 S. 19; West, in Busch, Archiv für Handelsrecht Bd. 36 S. 96.

Diese Statutenbestimmungen verfolgen ersichtlich den doppelten Zweck, dem Fabrikbetriebe in betreff seines Materialbedürfnisses durch die Beschaffung einer stetigen, zuverlässigen und ausgiebigen Bezugsquelle eine feste und dauernde Grundlage zu geben und zugleich dem landwirtschaftlichen Betriebe der einzelnen Aktionäre durch die Sicherung eines dauernden Absatzes ihrer Produkte zu Hilfe zu kommen. Es ist nicht zu verkennen, daß sowohl diese Verknüpfung der landwirtschaftlichen Sonderinteressen der Aktionäre mit dem gesellschaftlichen Fabrikinteresse, als auch diese Verpflichtung der Aktionäre zu naturalen, wenngleich entgeltlichen Leistungen an die Gesellschaft ein dem an sich bloß auf kapitalistische Beteiligung der Gesellschafter sich gründendes Wesen der Aktiengesellschaft fremdes Element ist. Allein die Statthaftigkeit solcher Statutenbestimmungen ist, trotz vielfacher Zweifel und Meinungsverschiedenheiten über die Natur des dadurch begründeten Rechtsverhältnisses, sowohl in der Rechtsprechung der früheren Landesgerichte,

vgl. West, a. a. O. S. 104 flg.,

als auch in derjenigen des Reichsoberhandelsgerichtes,

vgl. Entsch. desselben Bd. 23 Nr. 34 S. 100, Nr. 91 S. 273; v. Hahn, Komm. Bd. 1 dritte Aufl. zu Art. 207 §. 2

und dergleichen bereits in zwei Erkenntnissen des Reichsgerichtes<sup>1</sup> stets unbeanstandet geblieben; dieselben haben auch, soweit bekannt, niemals eine Verweigerung der Eintragung in das Handelsregister oder der Erteilung der früher nach den Landesgesetzen und alsdann auch unter der Herrschaft des Handelsgesetzbuches bis zum Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 zur Errichtung einer Aktiengesellschaft erforderlichen staatlichen Genehmigung veranlaßt, und endlich ist auch bei der Beratung der Reichstagskommission über den Entwurf des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 die Statthaftigkeit derselben als außer Zweifel stehend betrachtet worden. Nach allen diesen soweit zurückreichenden Vorgängen kann es heutigen Tages nicht mehr statthaft sein, die Rechtsbeständigkeit dieser Bestimmungen und der auf Grund derselben errichteten Gesellschaften wegen

<sup>1</sup> Abgedruckt in Nr. 1 S. 1 und Nr. 2 S. 3 dieses Bandes. D. R.

theoretischer Bedenken in Frage zu stellen; es kann sich nur noch fragen, auf welchem Wege ihre Rechtsbeständigkeit zu konstruieren ist.

Nun ist aber anzuerkennen, daß nach dem Rechte der Aktiengesellschaften eine solche Rübenlieferungspflicht den Aktionären als solchen nicht auferlegt werden kann.<sup>1</sup> Nach Art. 207 Abs. 1 H.G.B. sind die Aktionäre an der Aktiengesellschaft nur mit Einlagen beteiligt, diese Einlagen bestehen, wie sich aus den Artt. 207 Abs. 2, 207a, 209 und 209 b ergibt, in dem auf jede Aktie entfallenden und in derselben als ihr Nominalbetrag zum Ausdruck zu bringenden Anteile an dem im Gesellschaftsvertrage in Geld festgesetzten Grundkapitale der Gesellschaft. Nach dem früheren Art. 219 ist ebenso wie nach dem Art. 219 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 die Verpflichtung des Aktionärs, zu den Zwecken der Gesellschaft beizutragen, — abgesehen von dem an letzterer Stelle getroffenen Zusätze wegen der zu einem höheren Kurse ausgegebenen Aktien — durch den Nominalbetrag der Aktie begrenzt. Durch den in dem letzteren Gesetze angewandten, die Ausdrucksweise des §. 15 des preußischen Gesetzes betreffend die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843, aus welchem diese Bestimmung entnommen ist (vgl. die Motive zum preuß. Entwurfe eines Handelsgesetzbuches zu Art. 188) wiederherstellenden Ausdruck „der Nominalbetrag der Aktie“ ist die Bedeutung der früher gebrauchten Worte „der auf die Aktie statutenmäßig zu leistende Beitrag“ nicht verändert, sondern nur klarer und präziser hingestellt worden; denn die eigentliche Bedeutung dieser Vorschrift besteht gerade darin, daß auch durch das ursprüngliche Statut den Aktionären keine Verpflichtung auferlegt werden kann, welche nicht aus der Aktie selbst als der Nominalbetrag derselben ersichtlich ist; daß die von den Aktionären in dem Gesellschaftsvertrage übernommenen Verpflichtungen nicht durch eine spätere, von der Generalversammlung zu beschließende Abänderung des Statutes ohne die Zustimmung jedes einzelnen Aktionärs erhöht werden können, versteht sich aus den weiter-

<sup>1</sup> Anderer Meinung sind mit Rücksicht auf die frühere Fassung des Art. 219: Renaud, Aktiengesellschaft 2. Aufl. S. 699 und Bekker in Goldschmidt, Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 17 S. 398. Vgl. ferner außer den Citaten des Textes noch Endemann, Aktiengesellschaft S. 52; Prinder in Endemann's Handbuch für Handelsrecht Bd. 1 S. 603 Anm. 3; Ring, Das Reichsgesetz vom 18. Juli 1884 S. 233.

hin zu erörternden Gründen von selbst. Die gedachten Gesetzesbestimmungen lassen auch bei ihrer absoluten Natur keinen Raum frei für gemißkürte Abweichungen, und ein abweichendes Gewohnheitsrecht hat sich auf dem Gebiete einer so jungen und fortwährend in Fluß gebliebenen Gesetzgebung noch nicht bilden können. Endlich ist auch die von dem Revisionskläger in der Revisionsverhandlung aufgestellte Meinung, daß man in der beklagten Gesellschaft eigentlich zwei Gesellschaften zu unterscheiden habe, nämlich neben der Aktiengesellschaft noch eine zweite zum Zwecke der Rübenlieferung errichtete Gesellschaft, schon aus dem Grunde zurückzuweisen, weil die Rübenlieferung nicht Zweck der Gesellschaft, sondern nur Mittel zur Erreichung des einen auf den gemeinschaftlichen Fabrikbetrieb gerichteten Zweckes derselben ist; bei der Identität des gesellschaftlichen Unternehmens und der Personen der Gesellschafter ist nur eine Gesellschaft vorhanden.

Es bleibt daher nur übrig, sich mit der ersten Instanz der mehrfach vertretenen und auch in den erwähnten Verhandlungen der Reichstagskommission (Kommissionsbericht zu Art. 219) geltend gemachten Ansicht anzuschließen, welche die statutarischen Bestimmungen über die Rübenlieferungspflicht als den Inhalt eines besonderen Vertrages betrachtet, der, neben dem Gesellschaftsvertrage bestehend, zwischen der Gesellschaft und jedem einzelnen Aktionäre als einer dritten Person abgeschlossen ist. Da die Gesellschaft mit einem Aktionäre ganz ebenso, wie mit einem sonstigen Dritten, jedes beliebige Vertragsverhältnis eingehen kann, so ist auch die Annahme nicht unzulässig, daß zwischen ihr und jedem einzelnen ihrer sämtlichen Aktionäre als einer dritten Person das gleiche Vertragsverhältnis abgeschlossen worden sei. Indem das Statut die Bestimmungen über die Rübenlieferungspflicht der Aktionäre in sich aufnimmt, stellt es die Unterwerfung unter dieselben als eine Bedingung der Zulassung zum Eintritte in die Gesellschaft hin. Der entsprechende Nebenvertrag kommt zwischen der in der Begründung begriffenen Gesellschaft und jedem ihrer ursprünglichen Aktionäre zugleich mit dem Abschlusse bezw. der Genehmigung des Gesellschaftsvertrages (Artt. 209b Abs. 2, jetzt 209d. 210c S. G. B.) zustande; die Wortschrift des Statutes, daß die Veräußerung einer Aktie nur unter der durch einen Befähigungsnachweis bedingten Genehmigung der Gesellschaft stattfinden kann, gewährt einen genügenden Anhalt für die Annahme, daß in jedem Falle der Veräußerung einer Aktie der Abschluß

des Nebenvertrages durch die in der Nachsuchung und Erteilung der gesellschaftlichen Genehmigung stillschweigend ausgedrückten Willenseinigung derselben sich wiederholt.

Ist demnach auch in vorliegender Sache davon auszugehen, daß das unter den Parteien in betreff der Rübenlieferungspflicht bestehende Rechtsverhältnis auf einem besonderen Vertrage beruht, welchen der Kläger als dritte Person mit der Beklagten abgeschlossen hat, so folgt, daß der Kläger aus demselben alle diejenigen Klagen anstellen kann, welche ihm zu Gebote stehen würden, wenn er einen gleichen Vertrag mit der Beklagten abgeschlossen hätte, ohne ihr gleichzeitig als Aktionär anzugehören. Da das Rechtsverhältnis auf längere Zeit eingegangen und auf jährlich wiederkehrende Leistungen gerichtet ist, so hat er offenbar ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung der streitig gewordenen Beschaffenheit desselben, und demnach erscheint die von ihm auf Feststellung desselben erhobene Klage gemäß §. 231 C.P.D. als zulässig.

Die in Artt. 190a. 222 des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 zum Zwecke der Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses gegebene Klage gehört dem Gesellschaftsrechte an und dient zum Schutze der gesellschaftlichen Interessen; sie kann deshalb nur von einem Gesellschafter als solchen und dem Gesellschaftsvorstande angestellt werden. Sie richtet sich auf die Herbeiführung eines nicht bloß unter den Parteien, sondern allen Gesellschaftern gegenüber in Wirksamkeit tretenden Urtheiles über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des angefochtenen Beschlusses (Artt. 190a Abs. 1, 6). Daß diese Klage hier nicht angestellt ist, ergibt sich aus der Fassung des nur das Rechtsverhältnis der Parteien untereinander berührenden Klageantrages. Sollte auch ein Aktionär zur Abwehr eines Eingriffes der Generalversammlung in die ihm als Gesellschafter zustehenden Sonderrechte lediglich auf diese Klage angewiesen sein, und sollte ferner auch ein Aktionär berechtigt sein, zur Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses, welcher ihn nur in dem ihm als dritter Person aus einem besonderen Vertragsverhältnisse zustehenden Rechte verletzt, sich dieser Klage zu bedienen, was beides hier nicht untersucht zu werden braucht, so ist doch auf keinen Fall der Kläger durch die Zulässigkeit dieser Klage an der Ausübung seines kontraktlichen Klagerectes behindert.

Das außerhalb des Gesellschaftsvertrages stehende Rechtsverhältnis

der Parteien wird an sich durch die in dem Gesellschaftsvertrage den Organen der Gesellschaft beigelegten Zuständigkeiten nicht berührt. Wenn dennoch die Generalversammlung berechtigt ist, die Bestimmungen des zwischen dem Kläger als dritter Person und der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages durch ihre Beschlüsse einseitig zu modifizieren, so kann diese Befugnis derselben nur in dem Willen der Vertragskontrahenten ihren Grund haben. Nun wird man allerdings annehmen müssen, daß sowohl der Kläger als auch die übrigen Kontrahenten des Gesellschaftsvertrages sich beim Abschlusse desselben der juristisch zu erfordernden, aber in der Rechtswissenschaft und Judikatur keineswegs unbestrittenen Konstruktion, welche die Statutsbestimmungen über die Rübenlieferungspflicht der Aktionäre als den Inhalt eines besonderen Nebenvertrages betrachten läßt, nicht bewußt gewesen sind, vielmehr zwischen dieser Verpflichtung bei der gleichmäßigen Verteilung derselben über alle Aktien und den ihnen als Gesellschaftern obliegenden Pflichten einen rechtlichen Unterschied nicht haben machen wollen. Allein hieraus ergibt sich noch keineswegs, daß die Befugnis der Generalversammlung, Abänderungen des Statutes vorzunehmen, sich auch auf die Bestimmungen desselben über die Rübenlieferungsfrist der Aktionäre und deren Gegenansprüche hat erstrecken sollen. Denn diese auf der Gesellschaftsverfassung beruhende Befugnis eines Gesellschaftsorganes kann sich als solche überhaupt nur beziehen auf diejenigen Statutsbestimmungen, welche die inneren Angelegenheiten der Gesellschaft behandeln, und auch nur in dieser Beziehung ist in dem von der ersten Instanz angezogenen Urteile des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 6 Nr. 32 S. 120,

der Grundsatz aufgestellt, daß die Abänderlichkeit der Statutenbestimmungen die Regel bilde und nur die individuell wesentlichen Elemente des Gesellschaftsvertrages im Zweifel unabänderlich seien. Da die Gesellschaft sich ebensowenig wie ein anderer Schuldner einseitig ihrer Vertragspflichten entziehen und auch nicht über das Privatvermögen ihrer Aktionäre disponieren kann, so kann auch ihr Organ, die Generalversammlung, nicht berechtigt sein, den Aktionären die ihnen gegen die Gesellschaft vertragsmäßig — aus dem Gesellschaftsvertrage oder aus besonderen Vertragsverhältnissen — zustehenden Sonderrechte zu entziehen oder zu beschränken,

vgl. Entsch. des R.G.'s in C.S. Bd. 7 Nr. 10 S. 34, Motive zum

Reichsgesetze vom 18. Juli 1884 in den Anlagen der Reichstagsverhandlungen Nr. 21 S. 81,

und zu diesen Sonderrechten gehören auch die den Aktionären für ihre Rübenlieferungen eingeräumten Gegenansprüche —, oder ihnen Verpflichtungen zum Besten der Gesellschaft aufzuerlegen, welchen sie sich nicht vertragsmäßig unterworfen haben, oder die von ihnen übernommenen Verpflichtungen über das übernommene Maß hinaus zu erhöhen oder zu erschweren. Mag auch ein bloßer Mehrheitsbeschluß, welcher von den Aktionären zur Aufrechterhaltung und Hebung des in mißliche Verhältnisse geratenen gesellschaftlichen Unternehmens einen Verzicht auf vertragsmäßige Rechte oder eine Erhöhung ihrer Beitragspflichten verlangt, auf das augenscheinlichste und dringlichste durch das wohlverstandene Interesse aller Beteiligten motiviert sein, so hängt es doch immer von der Willkür jedes Einzelnen ab, ob er sich demselben fügen will oder nicht. Auf das Mehr oder Weniger der angebotenen Verzichtleistung oder Verpflichtung, sowie auf die Form, in welcher dieselbe ihnen angebotener wird, kommt nichts an.

Sollte man aber auch mit den erstrichterlichen, vom Berufungsgerichte gebilligten Entscheidungsgründen davon auszugehen haben, daß infolge der Aufnahme des Rübenlieferungsvertrages in das Statut die Generalversammlung berechtigt sei, alle nichtwesentlichen Bestimmungen desselben beliebig abzuändern, so würde doch auch hieraus die ihr dort zugeschriebene Berechtigung, die Preissätze beliebig herabzusetzen und sogar die Bezahlung eines Preises ganz in Wegfall zu bringen, keineswegs zu rechtfertigen sein. Die Vorinstanzen gehen darin fehl, daß sie bei der Beantwortung der Frage, welche Vertragsbestimmungen als wesentliche anzusehen seien, lediglich das Interesse der beklagten Gesellschaft, also des einen Vertragsteiles, in Betracht ziehen, während doch bei der Zweifeltigkeit des abgeschlossenen Vertrages die Interessen beider Teile hierfür gleichmäßig maßgebend sein müssen. Für die Rübenlieferanten ist aber die ausbedungene Entgeltlichkeit ihrer Leistungen offenbar ein wesentlicher Vertragsbestandteil. Die vorinstanzlichen Gründe meinen freilich, daß für die Aktionäre die Herabsetzung oder Beseitigung ihres Preisanspruches durch den Genuß der infolge hiervon erhöhten Dividenden ausgeglichen werde, allein hierbei übersehen sie nicht bloß, daß an den Dividenden auch diejenigen Aktionäre gleichmäßig teilnehmen, welche aus den im Statute vorgesehenen Gründen

ausnahmsweise von der Rübenlieferungsspflicht befreit worden sind, sondern auch, daß ihre Deduktion völlig haltlos wird, wenn und solange das Geschäft keinen Reingewinn oder doch wenigstens keine den Betrag der Rübenpreise deckenden Dividenden abwirft.

Die Aktionäre haben den statutarischen Preis der von ihnen gelieferten Rüben von der Gesellschaft als Gläubiger derselben gleich jedem anderen Gläubiger zu beanspruchen ohne Rücksicht darauf, ob und wieviel die Gesellschaftsgeschäfte an Reingewinn einbringen. Dürfte die Generalversammlung die Unentgeltlichkeit der Rübenlieferungen beschließen, so besäße sie damit die Berechtigung, den Aktionären einen Beitrag an die Gesellschaft in Höhe von jährlich fast 500 *M* für jede Aktie aufzuerlegen, also in einer Höhe, welche in wenigen Jahren den Betrag der statutarischen Einlage von 1500 *M* überschreiten würde, und wenn die Generalversammlung die Bestimmungen des Rübenlieferungsvertrages in dieser Richtung beliebig zum Nachtheile der Aktionäre abändern dürfte, so bliebe auch kein Grund erfindlich, aus welchem ihr das Recht versagt werden könnte, auch das statutarische Quantum der Rübenlieferung beliebig zu erhöhen und somit die Beitragspflicht der Aktionäre bis zu jeder ihr beliebenden Höhe zu steigern.

Daß die Aktionäre einer solchen willkürlichen Verfügungsgewalt der Generalversammlung sich nicht haben unterwerfen wollen, kann nicht zweifelhaft sein. Es kann sich nur fragen, ob dennoch aus besonderen Gründen angenommen werden darf, daß der Generalversammlung eine Abänderung der Nebenbestimmungen des Vertrages hat gestattet sein sollen, und dies ist allerdings in gewissem Umfange zu bejahen.

Obgleich über den Stand der Rübenpreise zur Zeit der Begründung der Gesellschaft nichts erhellt, darf man doch ohne weiteres annehmen, daß das Statut von 1879 den Aktionären in seinen Preissätzen ein den damals üblichen Preisen entsprechendes, wenn auch wohl innerhalb des dadurch gelassenen Spielraumes aus Rücksicht auf das allseitige gesellschaftliche Interesse mäßig bemessenes Äquivalent hat gewähren wollen. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird auch noch bestätigt durch die Gleichheit der Preissätze für die Pflichtrüben und die Übrerrüben, denn bei einer niedrigeren Preisstellung würde man auf die hauptsächlich von der freiwilligen Vermehrung des Rübenbaues abhängige Lieferung von Übrerrüben sich keine erhebliche Rechnung haben machen können. Wenn nachher in dem Generalversammlungsbeschlusse

vom 28. März 1882 nur für die Pflichtrüben ein fester Preissatz beibehalten und dagegen in betreff der Überriesen eine alljährliche Festsetzung des Preises beliebt worden ist, so findet letzteres seine genügende Erklärung darin, daß man zur Beförderung der Lieferung von Überriesen den Lieferanten hierfür eine günstigere Anwendung der jeweiligen Preise hat in Aussicht stellen wollen. Bei den häufigen und manchmal sehr erheblichen Schwankungen der Preise konnten die Kontrahenten des Gesellschaftsvertrages und der gleichzeitigen Rübenlieferungsverträge beim Abschlusse derselben nicht verkennen, daß, um die Preissätze fortwährend in dem beabsichtigten Einklange mit den jeweiligen Preisverhältnissen zu halten, während des Bestehens der Gesellschaft wiederholt die Notwendigkeit einer Abänderung derselben sich ergeben müsse. Nun beruht aber der Rübenlieferungsvertrag eines jeden einzelnen Aktionärs auf der statutenmäßigen Voraussetzung einer gleichmäßig vereinbarten Verpflichtung der sämtlichen übrigen Aktionäre, und diese vorausgesetzte Gleichmäßigkeit muß auch bei den nötig werdenden Abänderungen der Verträge gewahrt bleiben. Da auf eine Wahrung derselben nicht zu rechnen gewesen wäre, wenn die Gesellschaft sich hierüber mit jedem einzelnen Aktionär besonders verständigen müßte, so muß hieraus und aus der Aufnahme der Vertragsbestimmungen in das Statut in Verbindung mit der statutarischen Zuständigkeit der Generalversammlung gefolgert werden, daß die Kontrahenten der sämtlichen Rübenlieferungsverträge sich in betreff der künftig erforderlich werdenden Abänderungen derselben in den durch die Vertragsabsicht gegebenen Grenzen den Beschlüssen der Generalversammlung haben unterwerfen wollen. Die rechtliche Statthaftigkeit des sich somit ergebenden Resultates, daß durch den auf jährlich wiederkehrende, entgeltliche Lieferungen an die Gesellschaft gerichteten Vertrag ein Organ der mitkontrahierenden Gesellschaft in betreff der künftigen Lieferungen zu einer Abänderung der zunächst festgestellten Preise ermächtigt worden sei, kann rechtlich umsoweniger in Zweifel gezogen werden, als es auch nach gemeinem Rechte zulässig ist, daß beim Abschlusse eines Kaufvertrages dem Käufer die Bestimmung des Preises überlassen wird. Infolge der maßgebenden Vertragsabsicht beschränkt sich aber die Befugnis der Generalversammlung auf eine, nach billigem und sachverständigem Ermessen,

„ex arbitrio boni viri“, vgl. l. 7 pr. Dig. de contr. emt. 18. 1, l. 22 §. 1 Dig. de R.J. 50, 17,

innerhalb der durch die jeweiligen Preisverhältnisse gegebenen Grenzen vorzunehmende Abänderung der Preisbestimmungen, wobei es ihr jedoch unbenommen sein mag, aus Zweckmäßigkeitsrücksichten anstatt der statutarischen Festsetzung des Preises eine alljährlich durch das eine oder andere Gesellschaftsorgan vorzunehmende Festsetzung desselben einzuführen, wie dies auch bereits in dem Generalversammlungsbeschlusse vom 28. März 1882 hinsichtlich der Übrerrüben und jetzt wieder im §. 13 des revidierten Statutes geschehen ist.

Ähnlich verhält es sich mit den Vorschriften der Instruktion über das beim Baue und bei der Lieferung der Rüben zu beobachtende Verfahren. Der auf die gleichmäßige Gewinnung und Lieferung eines den Bedürfnissen der Fabrik bestens entsprechenden Materiales gerichtete Zweck derselben erfordert eine fortgesetzte Anpassung an die Ergebnisse der gewonnenen Erfahrungen, an etwaige Verbesserungen der landwirtschaftlichen Methoden des Rübenbaues und an etwaige neu hervortretende Bedürfnisse der Fabrik; deshalb kann es nicht ausbleiben, daß die Instruktion während eines längeren Bestehens der Gesellschaft wiederholt Abänderungen unterzogen werden muß. Daß die Generalversammlung befugt sein sollte, die nötigen Abänderungen derselben zu beschließen, folgt auch schon daraus, daß die ursprüngliche Instruktion nicht zu einem Bestandteile des den Inhalt des Rübenlieferungsvertrages in sich befassenden Statutes gemacht, sondern gemäß §. 12 Abs. 2 desselben durch die Generalversammlung aufgestellt ist.

Endlich wird diese Auffassung der Vertragsabsicht in beiden Hinsichten auch noch dadurch unterstützt, daß die Generalversammlung bereits wiederholt vor Erlass des revidierten Statutes sowohl die statutarischen Preissätze als auch die Instruktion abgeändert hat, ohne daß ihr, soweit ersichtlich, bis dahin ihre Zuständigkeit hierfür bestritten worden ist.

Die Bedeutung und die wirtschaftliche Tragweite der Bestimmungen des revidierten Statutes über die Vergütung der Rüben ist bereits im Eingange der Entscheidungsgründe bei der Erörterung über das Vorhandensein der Revisionssumme besprochen worden. Den obigen Ausführungen nach enthalten dieselben eine Überschreitung der Befugnis der Generalversammlung und einen Eingriff in die vertragsmäßigen Rechte des Klägers dadurch, daß sie ihm einen unbedingten Anspruch nur auf einen Teil des alljährlich festzustellenden Preises („der Gesamt-

vergütung“) der Rüben beilegen, seinen Anspruch auf den Rest desselben dagegen von dem jährlichen Ausfalle der Geschäftsergebnisse abhängig machen und sogar gegen mehrfache und bedeutende andere, nur auf Gewinnanteile gerichtete Ansprüche zurücksetzen und außerdem auch noch der Generalversammlung die Befugnis geben, denselben durch die von ihr zu beschließende Verwendung des Reinertrages zur Schuldentilgung ganz in Wegfall zu bringen. Demnach kann Kläger mit Recht verlangen, daß für sein Verhältnis zu der beklagten Gesellschaft diese Bestimmungen des revidierten Statutes als unverbindlich zu betrachten und außer Anwendung zu lassen sind, und daß es somit nach wie vor bei der Anwendung des bis dahin in Geltung gewesenen Beschlusses vom 28. März 1882 zu bewenden hat. Hieran würde sich auch nichts ändern, wenn die unklare Vorschrift des §. 43 über den Abzug der Produktionskosten etwa dahin zu verstehen sein sollte, daß die zu 60 Pf. für den Centner angenommenen Produktionskosten den Aktionären in jedem Falle auszuführen seien, denn die den Aktionären vertragsmäßig zu gewährende Gegenleistung besteht nicht in dem Erfasse der Produktionskosten, sondern in einem den jeweiligen Preisverhältnissen entsprechenden Preis. Die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites ist aber bei der vom Kläger schließlich vorgenommenen Einschränkung seines Klageantrages auf die Feststellung der unter den Parteien in betreff der Bezahlung der Pflichtrüben maßgebenden Vorschriften zu beschränken.

Dagegen scheint dem Obigen nach der Anspruch des Klägers auf Unabänderlichkeit der Instruktion als unbegründet, und hiermit ist auch zugleich seinem nur aus der vermeintlichen Unabänderlichkeit derselben hergeleiteten Antrage auf Feststellung der Unverbindlichkeit der zugleich mit dem revidierten Statute beschlossenen neuen Instruktion die Grundlage entzogen.

Aus diesen Gründen war, bei der nachgewiesenen Rechtsirrtümlichkeit der beiden Entscheidungsgründe des Berufungsgerichtes, das Urteil desselben aufzuheben, und in der spruchreifen Sache selbst zugleich anderweit so, wie geschehen, zu erkennen. Dabei mag noch darauf hingewiesen werden, daß durch die auf Grund der gegenwärtigen Sachlage ausgesprochene fortwährende Anwendbarkeit des Beschlusses vom 28. März 1882 der Befugnis der Generalversammlung, denselben künftig hin innerhalb der oben bezeichneten Grenzen ihre Zuständigkeit abzuändern, nicht vorgegriffen wird.“